

Satzungsentwurf mit Markierung der Änderung
Legende: **Neu hinzukommende Texte** ~~Entfallende Texte~~

Satzung der
**Schützengesellschaft zu
Mainz 1862 e.V.**



Schützengesellschaft zu Mainz 1862 e.V.
Am Fort Gonsenheim 90
55122 Mainz am Rhein

Satzung der Schützengesellschaft zu Mainz 1862 e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz

Der 1862 gegründete Verein führt den Namen: Schützengesellschaft zu Mainz 1862 e.V. Korporationsrechte. Er hat seinen Sitz in Mainz, Am Fort Gonsenheim 90 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Vereinsnummer VR1836 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in einem oder mehreren anerkannten Schiesssportverbänden außerdem im Sportbund Rheinhessen und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz mit den zuständigen Fachverbänden.

Über die Zugehörigkeit zum Schiesssportverband entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

~~1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Sportes sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder insbesondere der Jugend.~~

~~2. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, sonstige Zuwendungen oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins.~~

~~3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.~~

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendpflege. Die Ziele und der Satzungszweck werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes in allen Bereichen des Leistungs-, Breiten- und Freizeitschießsports zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) regelmäßige Trainings- und Übungsstunden
 - c) die Durchführung und Teilnahme an sportsspezifischen und übergreifenden Schießsport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) Durchführung von sportsspezifischen Jugendveranstaltungen und Wettbewerben, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Jugend- und Kinderbetreuung
 - e) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Miteinanders und der Verständigung unter den Vereinsmitgliedern, sowie Kontakte zu allen Schießsportfreunden, Vereinen und Verbänden, deren Aufgaben und Ziele den unseren entsprechen
 - f) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zum Erhalt und zur Pflege der Tradition des Schützenbrauchtums und Schützenwesens
 - g) die Aus- und Weiterbildung und der Einsatz von ausgebildeten Range Officern, Kampfrichtern, Übungsleitern, Trainern und Beauftragten zur Schießsportüberwachung (Verantwortliche Aufsichten und Schießleiter), sowie weiterer verbandsspezifisch ausgebildeter Personen und Funktionäre
 - h) die kooperative Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und anderen sozialen Einrichtungen
3. Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder, seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.
4. Der Verein sieht es im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch als seine Aufgabe an, zur Gewährleistung des Vereinszweckes, sowie zur besseren Durchführung seiner Aufgaben und Ziele, Sport- und

Begegnungsstätten zu unterhalten, anzumieten und zu erwerben, sowie Equipment und Sportgeräte anzuschaffen und diese im Bestand zu unterhalten und sichern.

5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral; im Verein haben Inklusion, Integration und Gleichstellung einen hohen Stellenwert. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 3 Erwerb und Fortbestand der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - b) passive Mitglieder über 18 Jahren
 - c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder nehmen an den sportlichen Veranstaltungen in der Regel teil. Sie nutzen die Sportstätte des Vereins. Ein Widerspruch i.S.d. § 17 Abs. 7 der Satzung steht dieser Nutzung entgegen. Passive Mitglieder bestätigen betätigen sich selbst nicht sportlich, fördern aber im Übrigen die Interessen des Vereines Vereins.
3. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, genießen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
5. ~~Wer~~ Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Vorstandsbeschluss wirksam.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung, der aktuellen Datenschutzrichtlinien, insbesondere § 17 der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Eine einjährige Probezeit gilt als vereinbart. Innerhalb dieser Probezeit ist ein Ausschluss aus der Gesellschaft ohne Nennung von Gründen durch Vorstandsbeschluss statthaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung des Mitgliedes, sowie durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Bei Änderung des Wohnsitzes nach außerhalb Mainz mit Vororten, kann die Mitgliedschaft zum Ende des Monats in dem der Wegzug erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, groben Verstößen gegen die Ordnungen § 3 Absatz 7 oder Missachtung von Anordnungen der Organe und der Aufsichtskräfte des Vereins.
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des ~~Vereines~~ Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- d) beim Bekanntwerden der Angehörigkeit oder Unterstützung einer extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Organisation.

Der Vorstand wird in der Regel vorher das betreffende Mitglied anhören. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft ausscheiden
 - a) wegen Nichtzahlen von Beiträgen trotz Mahnung
 - b) wenn Sendungen als unzustellbar zurückkommen und eine neue Anschrift nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag der jährlich im Voraus zu zahlen ist. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA Lastschrift erhoben. Für neue Mitglieder ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nur per SEPA Lastschrift möglich. Bei anderen, bereits bestehenden Zahlungsweisen, sind bedingte Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
2. Außerdem hat jedes aktive Mitglied über 18 Jahren eine Arbeitsleistung zum Nutzen der Gesellschaft zu erbringen. Diese kann durch eine Sonderzahlung abgelöst werden.
3. Die Höhe der Beträge und Arbeitsleistungen nach § 5 Absatz 1, 2 werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder von Aufsichtskräften verstoßen, können sofern nicht ein Ausschluss nach § 4 Absatz 3 erfolgt, nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Wird einer Maßregelung nicht Folge geleistet, kann ein Ausschluss nach § 4 Absatz 3 in Betracht kommen.

3. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Bis zur Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Hauptversammlung findet jährlich statt und soll möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt per Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, E-Mail an die zuletzt hinterlegte E-Mailadresse oder schriftlich mit einfachem Brief an die letzte bekannte Mitgliederanschrift Mitgliedsanschrift mit Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, erfolgt bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang. Danach entscheidet bei abermaliger Stimmgleichheit das Los. Satzungsänderungen oder Dringlichkeitsanträge können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit zur Aufnahme in die Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Verein eingegangen sind.
6. Neben der Hauptversammlung können vom 1. Vorsitzenden jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des eines Grundes dies beantragt. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen des Absatzes 1 – 5.
7. Vorstands- Haupt- und Mitgliederversammlungen können klassisch in Präsenzform oder als hybride oder virtuelle Versammlungen stattfinden. Abstimmungen und Beschlüsse sind auch mit Online Abstimmungsprogrammen, in digitaler Form oder per Wahlschein in Briefform möglich und gültig. Die Form der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsverfahren werden von demjenigen festgelegt der die Versammlung einberuft.

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, genannt Oberschützenmeister, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Je zwei, darunter jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Sportwart, genannt Schützenmeister
 - c) dem Jugendleiter
 - d) und drei Beisitzern
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört ~~es die Veranstaltungen festzulegen~~ das Festlegen von **Veranstaltungen**, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
4. Die Sitzungen des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes werden vom Oberschützenmeister geleitet. Im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Diese sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit einen Geschäftsführer bestellen. Er nimmt an den Sitzungen der Vorstände beratend teil. Weiterhin können bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Das gleiche gilt für die übrigen Personen nach § 12, Absatz 1c, d, e und h.
6. Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Fällt der Oberschützenmeister aus, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schriftführer vertreten.

§ 12 Mitarbeiterkreis

1. zum Mitarbeiterkreis des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Mitglieder des Schiessausschusses (§ 11 Abs. 5)
 - b) die Abteilungsleiter (§ 13 Absatz 2 und 3)
 - c) die Übungsleiter
 - d) Schießleiter
 - e) Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks-, und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
 - h) Mitglieder des Sachkundeprüfungsausschusses
2. die Mitarbeiter unter Buchstabe a-d sind Aufsichtskräfte im Sinne des § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 der Satzung.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter ~~innen~~ laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend und unterstützend mitzuwirken.
4. Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Oberschützenmeister geleitet.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung in der Form nach § 10 Absatz 4 gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer und 2 Vertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 4 gewählt.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Pfälzischen Sportschützenverband e.V. (PSSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon- und Handynummer, E-Mailadresse, Bankverbindung und Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des PSSB, BDS, sowie des Sportbundes Rheinhausen ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den PSSB, BDS und Sportbund zu melden:

Adresse, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit.

- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- 6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Dies betrifft auch die Videoüberwachung – diese stellt ein berechtigtes Interesse des Vereins in Hinblick auf Sicherheit, Schutz vor Sachbeschädigung, Einbruch, Diebstahl oder sonstigen Straftaten dar. Ein Einblick in die Daten wird nur bei berechtigtem Interesse z. B. durch Ermittlungsbehörden etc. gestattet. Die Daten der Videoüberwachung werden automatisch nach 72 Stunden überschrieben. Ein Datenverkauf gleich welcher Art ist nicht statthaft.
- 7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung, sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten. Bei Einschränkung oder Widerspruch werden aus aktiven, passive Mitglieder i. S. d. § 3 der Satzung.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

~~§ 17 Auflösung des Vereins~~

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins oder die Aufnahme in die Tagesordnung einer Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand dies einstimmig beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes durch die örtliche Gemeindeverwaltung zunächst treuhänderisch auf die

Dauer von 15 Jahren zu verwalten mit dem Ziel, im Falle einer Neugründung des Vereins, es diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Danach fällt das Vermögen an den Rhein Hessischen Sportbund, Fachverband Schießen, in Mainz, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rhein Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Sports (Schießsports) zu verwenden hat.

Mainz am Rhein, im September 2023